

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. September 2025	Nr. 57
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge Vom 20. März 2025.....	462
Studienordnung für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering Vom 20. März 2025.....	465

Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 20. März 2025

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes haben auf Grund von §§ 64 Absatz 1 Satz 3 und 77 Absatz 6 Satz 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und im Hinblick auf das Zugangserfordernis einer besonderen Eignung des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet werden:

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering der Universität des Saarlandes.

§ 2

Zugang zum Master-Studium

(§ 10 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist, wer den Nachweis erbringt über

1. einen Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule oder einen äquivalenten Abschluss an einer ausländischen Hochschule in den Bereichen Chemie, Materialwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften oder einem der genannten Fächer verwandten Studiengang und
2. die besondere Eignung [§ 77 Absatz 6 Satz 2 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555)].

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

1. ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch, mindestens Stufe B2 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER),
2. der Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 mit der Gesamtnote "gut" (2,5) oder besser und
3. Leistungen im Studiengang nach Absatz 1 Nummer 1 in den folgenden Bereichen in Höhe der jeweils angegebenen Zahl an Credit Points (CP):
 - a. Physik oder physikalische Chemie: 10 CP,
 - b. Mathematische Grundlagen: 10 CP,
 - c. Thermodynamik: 5 CP und
 - d. Chemische, physikalische und/oder ingenieurwissenschaftliche Praktika: 10 CP.

Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3
Verfahren und Gestaltung
(§ 21 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem dreißigminütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Die Prüfenden sind die beiden themenstellenden Betreuerinnen oder Betreuer der Arbeit.

§ 4
Master-Arbeit
(§ 19 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Das Thema der Master-Arbeit wird abweichend zu § 19 Absatz 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272) von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus unterschiedlichen Fachrichtungen gestellt und betreut.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer sowie die Betreuerin oder den Betreuer. Soweit keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt wird, gilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Betreuerin oder Betreuer. Die zwei Gutachterinnen oder Gutachter müssen aus unterschiedlichen Fachrichtungen bestellt werden.

(3) Das Thema der Master-Arbeit muss einen direkten Bezug zur Thematik des Studiengangs besitzen. Es muss wissenschaftliche Aspekte aus mindestens zwei unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachbereichen beinhalten.

§ 5
Bestehen und Gesamtnote der Bachelor-/Master-Prüfung
(§ 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang Sustainable Materials and Engineering bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 6
Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(§ 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach § 23 der gemeinsamen Prüfungsordnung hinaus die studierten Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 2. September 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes